



12/SN-66/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.375/1-v/5/87

An das

Präsidium des Nationalrates

1017. Wien

Betitl:	GESETZENTWURF
Z!:	<i>66</i>
Datum:	11. NOV. 1987
	13. NOV. 1987 <i>Hage</i>
Verteilt:	

St. Illoce

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Handelsstatistisches Gesetz 1988;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Handelsstatistischen Gesetzes 1988.

Anlage

6. November 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.375/1-V/5/87

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	21064/3-II/1/87
		16. September 1987

Betrifft: Handelsstatistisches Gesetz 1988;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem in der oz.
Note übermittelten Entwurf folgendes mit:

A. Aus legistischer Sicht:

Nach der legistischen Praxis sollten Bestimmungen wie der § 2 nicht in "Buchstaben", sondern in "Zahlen" gegliedert werden (vgl. Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die zitierten Bundesgesetze sollten mit dem Beisatz "in der jeweils geltenden Fassung" zitiert werden. Sofern in einzelnen Bestimmungen kein dynamischer Verweis erfolgen soll (§ 20 Abs. 1 lit.a des Entwurfs enthält etwa keinen entsprechenden Zusatz), müßte dies in dieser allgemeinen Bestimmung klargestellt werden.

- 2 -

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1:

Es wäre wünschenswert, in Abs. 2 1. Satz die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides bzw. einer Verordnung noch präziser festzulegen (Art. 18 B-VG).

Im Interesse der Klarheit könnte im Abs. 2 2. Satz verdeutlicht werden, an welche Bewilligung angeknüpft werden soll (denkbar wäre ein Zusatz wie etwa: "...Bewilligung zur unmittelbaren Anmeldung..").

Der Entfall des § 1 Abs. 4 des geltenden Textes im vorliegenden Entwurf könnte in den Erläuterungen begründet werden.

Zu § 2:

Es wäre erwägenswert, in den Erläuterungen eingehender darzustellen, warum § 2 lit.a des Entwurfs andere Ausnahmen trifft als § 2 lit.a des geltenden Textes.

Zu § 3:

Sofern durch die Neufassung dieser Bestimmung ein anderer Personenkreis als nach dem geltenden Gesetz zur handelsstatistischen Anmeldung verpflichtet wird, sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob bzw. daß dies zumutbar erscheint.

Zu § 4:

Im Interesse der Klarheit könnte diese Bestimmung wie folgt ergänzt werden: "... anzumeldende Vorgang nach den zollrechtlichen Vorschriften anhängig ...".

- 3 -

Zu §§ 6 bis 9:

Die Sachlichkeit der aus dem Entwurf ersichtlichen Änderungen ist in erster Linie vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beurteilen (vgl. Art. 7 B-VG).

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, daß das in einigen Bestimmungen des Entwurfs gebrauchte Wort "sinngemäß" aus legistischer Sicht grundsätzlich vermieden werden sollte (vgl. §§ 6 bis 9, 15 Abs. 3 und 25).

Zu § 13:

Es stellt sich die Frage, woraus sich die im Entwurf genannte "handelsstatistische Nummer" bzw. die für die Bestimmung dieser Nummer maßgebenden Merkmale ergeben; offenbar regeln weder das Handelsstatistische Gesetz 1958 noch der vorliegende Entwurf diese Nummern explizit.

Im Lichte des Art. 18 B-VG wäre es daher grundsätzlich wünschenswert, entweder eine klarere Umschreibung (und in die Erläuterungen einen entsprechenden Hinweis) aufzunehmen oder auf diese Bezugnahme zu verzichten.

Zu §§ 15, 16:

Es könnte geprüft werden, ob aus handelsstatistischen Gründen neben dem "Grenzwert" auch andere Festlegungen des Warenwertes - etwa ein "Kurswert" - von Interesse sind. Diese Frage ist jedoch vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beurteilen.

Zu § 17:

Es könnte geprüft werden, ob die im Abkommen gesetzte beispielhafte Aufzählung in Abs. 1 l. Satz durch einen

- 4 -

Hinweis auf "Kompensationsgeschäfte" ergänzt werden soll; für eine derartige Ergänzung könnte möglicherweise die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung von Kompensationsgeschäften ins Treffen geführt werden.

Zu § 25:

Die Fassung dieser Strafbestimmung entspricht nicht der legistischen Praxis. Sie wäre daher zu überarbeiten. Auf Pkt. 9 der Legistischen Richtlinien 1979 wird hingewiesen.

Zu § 26:

Sollte das im Entwurf vorliegende Gesetz erst nach diesem Datum kundgemacht werden und daher rückwirkend in Kraft treten, so wäre im Lichte des Art. 7 EMRK, der ein auch für das Verwaltungsstrafrecht geltendes Rückwirkungsverbot von Strafbestimmungen enthält, der Entwurf um eine Regelung zu ergänzen, die das Inkrafttreten seiner verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (§ 25 des Entwurfes) erst nach der Kundmachung vorsieht. Der § 34 iVm § 38 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 sollte nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden. Die Änderung des Gebührengesetzes ist bereits erfolgt und die Vollziehung in der in § 38 des aufgehobenen Gesetzes vorgesehenen Weise wäre ebenfalls im Gebührengesetz zu regeln.

2. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zum vorliegenden Entwurf folgendes zu bemerken:

Zu § 5 Abs. 1 und § 12:

Da im Regelfall im Anmeldeverfahren ADV zum Einsatz gelangen wird, müßten §§ 5 Abs. 1 iVm 12 Abs. 2 des Entwurfes den Erfordernissen einer Ermittlungsermächtigung nach § 6 des Datenschutzgesetzes entsprechen. Aus den parlamentarischen Materialien zum Datenschutzgesetz (72 Blg.NR. XIV.GP) ist zu

- 5 -

entnehmen, daß "die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung....jede der Komponenten der Datenverarbeitung umfassen und auch die zugelassenen Daten ausdrücklich bezeichnen muß".

Es sind daher sowohl die für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik als auch die im Rahmen der handelsstatistischen Anmeldung zu erfragenden Datenarten (arg.: § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz des Entwurfes: "...; diese Papiere haben auch alle für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik erforderlichen Daten zu enthalten.") taxativ zu umschreiben.

§ 12 Abs. 1 und 2 des Entwurfes sind bei verfassungskonformer Interpretation (§ 1 des Datenschutzgesetzes) so zu verstehen, daß der Umfang der in den handelsstatistischen Anmeldescheinen zu erfragenden Daten, die in Absatz 2 aufgezählt sind, nicht überschritten werden darf. Auch mittels der in den Erläuterungen angesprochenen "Flexibilität" bei der Verordnungsermächtigung kann dieser Umfang nicht überschritten werden. Sollten jedoch bei der handelsstatistischen Anmeldung noch weitere Datenarten bekanntzugeben sein, müßten diese - wie bereits oben erwähnt - im Sinne einer ausreichend determinierten datenschutzrechtlichen Ermittlungsermächtigung in Abs. 2 aufgenommen werden.

Im Rahmen einer begrüßenswerten Formularvereinfachung (siehe Erläuterungen zu § 5 des Entwurfes) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch das Durchschreibeverfahren bei den Anmeldescheinen in weiterer Folge Rechtsträgern, denen keine Ermittlungsermächtigung für die auf diesem Weg erhaltenen Daten eingeräumt ist, die Daten zugänglich werden. Zu beachten ist auch, daß die Daten nicht für ein anderes Aufgabengebiet derselben Behörde, für die diese Ermittlungsermächtigung nicht besteht, verwendet werden.

- 6 -

Eine entsprechende Klarstellung wäre zumindest in den Erläuterungen anzubringen.

Zu § 5 Abs. 2:

Im Sinne einer dem § 1 des Datenschutzgesetzes entsprechenden Formulierung wäre der Determinierungsgrad dieser Bestimmung zu erhöhen. Es wäre daher die Transparenz über die im Rahmen der Ergänzung oder Berichtigung vorzunehmenden Ermittlungs- und Verarbeitungsvorgänge herzustellen und sicherzustellen, daß hiebei der Umfang der gemäß § 12 zu ermittelnden Daten nicht überschritten wird.

Zu § 23 Abs. 1:

Wenn der Datentransfer primär durch die Übersendung von Datenträgern oder durch Datenverbund erfolgen soll, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "..., sofern nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die notwendigen Daten nicht mittels ...bekanntgegeben werden können".

Zu § 23 Abs. 2:

Hiezu gilt das bereits zu § 5 Abs. 2 Gesagte.

Zu § 24 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, daß das, in dieser Bestimmung normierte Verbot der Bekanntgabe dieser Daten an andere Behörden der Verfassungsbestimmung des § 45 Abs. 1 DSG idF der Novelle, BGBI. Nr. 370/1986, die eine Verpflichtung zur Unterstützung der Datenschutzkommision und des Datenschutzrates bei der Besorgung ihrer Aufgaben vorsieht.

Abschließend darf bemerkt werden, daß einer Statistik notwendigerweise die Anonymisierung von Einzeldaten immanent ist. Eine Deanonymisierung ist jedenfalls dann zu

- 7 -

befürchten, wenn aufgrund einer transparenten Marktlage "statistische Daten" auf einzelne Betroffene rückführbar sind. Um eine Deanonymisierung (siehe § 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes) veröffentlichter statistischer Daten zu vermeiden, wird eine Bestimmung angeregt, nach der "statistischen Größen" unter bestimmten Voraussetzungen zu unterdrücken oder mit anderen Größen zusammenzuführen sind. Bei der Definition dieser Voraussetzungen kann jedoch nicht auf die Anzahl der in dieser Größe enthaltenen Elemente allein abgestellt werden. Parameter für eine Unterdrückung bzw. Zusammenführung müssen vielmehr neben der Anzahl der Elemente auch der Anteil (die Größe) eines Einzeldatums am aggregierten Datum und das Ausmaß der erforderlichen Zusatzinformationen sein. Eine Regelung, die eine Unterdrückung oder Zusammenführung für den Fall vorsieht, daß nicht mehr als drei Elemente in der Größe enthalten sind, oder, daß zwar mehr als drei Elemente zusammen etwa einen Anteil an der Gesamtgröße von etwa 90 % haben, würde einen vorerst ausreichenden Schutz gewähren. Diese Bestimmung müßte jedoch insoweit ergänzt werden, daß auf Antrag eines Betroffenen eine derartige Unterdrückung oder Zusammenfassung auch dann zu erfolgen hat, wenn zwar die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, aber der Betroffene glaubhaft macht, daß durch Zusatzkenntnisse von Benutzern der Veröffentlichung diese Angaben auf diesen einzelnen Betroffenen rückführbar sind. Damit könnte den Erfordernissen des § 1 DSG entsprochen werden.

C. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, woraus - im Sinne des Punktes 94 der Legistischen Richtlinien 1979

- 8 -

sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Entwurfs gründet (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG).

6. November 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

